

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **145. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### Über die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern

Gestützt auf die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG hat die Europäische Kommission im Juni 2013 eine Verordnung mit den Kriterien zur umweltgerechten Gestaltung von Computern und Computerservern verabschiedet. Die Verordnung ist am 27. Juni 2013 unter dem Titel:

*Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern*

veröffentlicht worden. In der Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen von Computern und Computerservern festgelegt.

Auf Basis der Richtlinie 2009/125/EG legt die Kommission Anforderungen an die „umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte“ fest, die ein „erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen und erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen und deren Umweltauswirkungen ohne übermäßig hohe Kosten erheblich verbessert werden können“. Auf dieser Grundlage musste u. a. auch eine Durchführungsmaßnahme für Bürogeräte erlassen werden.

Einer Studie zufolge beträgt das Potenzial für Einsparungen beim Stromverbrauch von Computern von 2011 bis 2020 rund 93 TWh (dies entspricht 43 Mio. t CO<sub>2</sub>-Emissionen) und für 2020 ungefähr 12,5-16,3 TWh (dies entspricht 5,0-6,5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Emissionen).

Das Energieeinsparpotenzial von Desktop-Thin-Clients, Workstations, Small-Scale-Servern und Computerservern hängt in erheblichem Maße mit der Effizienz ihrer internen Netzteile zusammen. Da die technischen Spezifikationen für die internen Netzteile solcher Produkte denen für Desktop-Computer und integrierte Desktop-Computer ähneln, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Effizienz interner Netzteile auch für Desktop-Thin-Clients, Workstations, mobilen Workstations, Small-Scale-Servern und Computerservern. Andere Umweltverträglichkeitsaspekte dieser Geräte werden in einer

separaten Maßnahme zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG geregelt.

In der Verordnung werden außerdem besondere Anforderungen an die Verbrauchsminimierung und den Stromverbrauch von Computern im Ruhezustand, im Aus-Zustand sowie im Niedrigstverbrauchszustand festgelegt.

### **Anwendungsbereich der Verordnung**

Gemäß Artikel 1 der Verordnung gilt die Verordnung für die folgenden Produkte:

- Desktop-Computer,
- integrierte Desktop-Computer,
- Notebook-Computer (einschließlich Tablet-Computern, Slates und mobiler Thin-Clients),
- Desktop-Thin-Clients,
- Workstations,
- mobile Workstations,
- Small-Scale-Server und
- Computerserver.

Alle o. g. Geräte müssen direkt aus dem Wechselstromnetz mit Strom versorgt werden. Dazu zählt auch die Speisung über externe und interne Netzteile.

Externe Netzteile dürfen laut Typenschild über eine maximale Ausgangsleistung von höchstens 250 Watt verfügen.

Interne Gleichstrom/Gleichstrom-Wandler, die zur Umwandlung einer einzelnen Gleichstromspannung eines externen Netzteils in Mehrfachspannungen für den Computer oder Computerserver dienen, gelten nicht als interne Netzteile.

Wie immer, so gibt es auch hier einige Produktgruppen, für welche die Verordnung nicht gilt. Dazu zählen:

- Blade-Systeme und -Komponenten,
- Server-Appliances,
- Multi-Node-Server,
- Computerserver mit mehr als vier Prozessorsockeln,
- Spielekonsolen,
- Dockingstations.

Desktop-Computer und integrierte Desktop-Computer werden zudem in vier Kategorien von „A“ bis „D“ unterschieden. Für Notebook-Computer (Tablet, Slate- und mobile Thin-Client-Computer) werden die Kategorien von „A“ bis „C“ eingeführt.

### **Ökodesign-Anforderungen**

Die Ökodesign-Anforderungen für Computer und Computerserver sind in Anhang II der Verordnung festgelegt.

Die Einhaltung der geltenden Ökodesign-Anforderungen bei Computern und Computerservern muss mit den in Anhang III festgelegten Verfahren überprüft werden.

Die Umsetzung der Anforderungen erfolgt in mehreren Schritten. Der jährliche Gesamtenergieverbrauch ( $E_{TEC}$  in kWh/Jahr) von Desktop-Computern und integrierten

Desktop-Computern darf ab dem 1. Juli 2014 folgende Werte nicht überschreiten:

- Computer der Kategorie A: 133,00 kWh/Jahr
- Computer der Kategorie B: 158,00 kWh/Jahr
- Computer der Kategorie C: 188,00 kWh/Jahr
- Computer der Kategorie D: 211,00 kWh/Jahr

Diese Werte werden noch um einige funktionspezifische Anpassungen wie z. B. zusätzlichen internen Speicher ergänzt.

Die o. g. Grenzwerte werden dann zum 1. Januar 2016 weiter herabgesetzt.

Ähnlich verhält es sich bei Notebook-Computern. Ab dem 1. Juli 2014 darf der jährliche Gesamtenergieverbrauch (folgende Werte nicht überschreiten:

- Computer der Kategorie A: 36,00 kWh/Jahr
- Computer der Kategorie B: 48,00 kWh/Jahr
- Computer der Kategorie C: 80,50 kWh/Jahr

Auch hier kommen wieder funktionspezifischen Anpassungen hinzu. Die Grenzwerte werden auch für Notebook-Computer zum 1. Januar 2016 weiter herabgesetzt.

Weiterhin gibt es ab dem 1. Juli 2014 für praktisch alle Computer und Computerserver weitere Anforderungen zu folgenden Funktionen:

- Ruhezustand
- Aus-Zustand
- Effizienz interner Netzteile
- Verbrauchsminderungsfunktion
- Informationspflichten der Hersteller

Darüber hinaus gelten bereits seit dem 17. Juni 2013 bestimmte Anforderungen an den Niedrigstverbrauchszustand und die Verbrauchsminderungsfunktion.

Ergänzend sind die Werte der leistungsfähigsten Produkte und Technologien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Markt sind, in Anhang IV der Verordnung aufgeführt.

### **Konformitätsbewertung und Kontrolle durch die Marktaufsicht**

Das gemäß Ökodesign-Richtlinie zugelassene Verfahren für die Konformitätsbewertung ist die interne Entwurfskontrolle oder das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie beschriebene Managementsystem für die Konformitätsbewertung.

Die Marktaufsicht wird entsprechend der Bestimmungen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG durchgeführt. Die Kontrolle von Computern und Computerservern zur Feststellung ihrer Konformität mit den geltenden Ökodesign-Anforderungen erfolgt gemäß dem Nachprüfungsverfahren des Anhangs III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013.

Prinzipiell testen die Behörden der Mitgliedstaaten dabei ein Exemplar des Geräts mit dem Verfahren, das in Anhang III beschrieben wird. Hält das Gerät dabei die in der Verordnung beschriebenen Grenzwerte ein, so gelten die Anforderungen für das betreffende Modell als erfüllt.

Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, so werden drei weitere Geräte getestet.

Wurden drei weitere Geräte desselben Modells mit derselben Konfiguration getestet, dann gelten die Anforderungen des Anhangs II für das Modell als erfüllt, wenn der Durchschnitt der Testergebnisse keine Überschreitung der Grenzwerte ergibt.

Werden auch danach die Grenzwerte nicht eingehalten, dann gelten die Anforderungen des Anhangs II für die untersuchte Konfiguration des Modells sowie für alle unter denselben Produktinformationen aufgeführten Modelle als nicht erfüllt.

### **Inkrafttreten der Verordnung**

Die Verordnung gilt in einigen Punkten schon. Die anderen Punkte werden in zwei Stufen zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt:

- Die Verordnung inkl. der Anforderungen in Anhang II Nummer 3 und 6.1 gelten seit dem 17. Juni 2013.
- Anhang II Abschnitte 1.1, 1.3, 2, 4, 5.1, 5.2, 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.5, 6.2.6, 7.1, 7.2 und 7.3 gelten ab dem 1. Juli 2014.
- Anhang II Abschnitte 1.2 und 1.4 gelten ab dem 1. Januar 2016.

## **AKTUELLES**

### **16 Delegierte Richtlinien zur RoHS-Richtlinie bekannt gemacht**

Im Januar wurden insgesamt 16 Delegierte Richtlinien mit verschiedenen Ausnahmen zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht. Ein großer Teil der Richtlinien betrifft Medizinprodukte. Im Einzelnen wurde folgende Delegierte Richtlinien veröffentlicht:

- Delegierte Richtlinie 2014/1/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Legierungselement für ionisierender Strahlung ausgesetzte Lager und Verschleißflächen in medizinischen Geräten
- Delegierte Richtlinie 2014/2/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium in Leuchtstoffbeschichtungen in Bildverstärkern für Röntgenbilder bis zum 31. Dezember 2019 sowie in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2020 in der EU in den Verkehr gebrachte Röntgenanlagen
- Delegierte Richtlinie 2014/3/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Bleiacetatmarker zur Verwendung in stereotaktischen Kopfrahmen bei der Computertomographie und der Magnetresonanztomographie sowie in Positionierungssystemen für Gammastrahlen- und Partikeltherapiegeräte
- Delegierte Richtlinie 2014/4/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei zur Herstellung vakuumdichter Verbindungen zwischen Aluminium und Stahl in Röntgenbildverstärkern
- Delegierte Richtlinie 2014/5/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf Leiterplatten, in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und in

Beschichtungen von Leiterplatten, in Loten zur Verbindung von Drähten und Kabeln, in Loten zur Verbindung von Wandlern und Sensoren, die dauerhaft bei einer Temperatur von unter  $-20\text{ °C}$  unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen verwendet werden

- Delegierte Richtlinie 2014/6/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Oberflächenbeschichtungen von Einsteckpressverbindern, die nichtmagnetische Verbinder erfordern und dauerhaft bei einer Temperatur von unter  $-20\text{ °C}$  unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen verwendet werden
- Delegierte Richtlinie 2014/7/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten, in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und von Leiterplatten, in Verbindungen von elektrischen Kabeln, in Abschirmungen und ummantelten Steckverbindern zur Verwendung a) in Magnetfeldern innerhalb eines Radius von 1 m um das Isozentrum des Magneten von medizinischen Geräten für die Magnetresonanztomographie, einschließlich der für den Einsatz innerhalb dieses Bereichs konzipierten Patientenmonitore, oder b) in Magnetfeldern mit höchstens 1 m Abstand von den Außenflächen von Zyklotron-Magneten oder von Magneten für den Strahlentransport und die Strahlenlenkung in der Partikeltherapie
- Delegierte Richtlinie 2014/8/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zur Befestigung digitaler Cadmiumtellurid- und Cadmiumzinktellurid- Arraydetektoren auf Leiterplatten
- Delegierte Richtlinie 2014/9/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei und Cadmium in metallischen Bindungen zur Herstellung von supraleitenden magnetischen Kreisen in MRI-Detektoren, SQUID-Detektoren, NMR-Detektoren (Kernspinresonanz) oder FTMS-Detektoren (Fourier-Transform-Massenspektrometer)
- Delegierte Richtlinie 2014/10/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Legierungen als Supraleiter und Wärmeleiter zur Verwendung in Kühlköpfen von Kryokühlern und/oder in kryogen gekühlten Kältesonden und/oder in kryogen gekühlten Potentialausgleichssystemen, in medizinischen Geräten (Kategorie 8) und/oder in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie
- Delegierte Richtlinie 2014/11/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom in Alkali-Dispensern zur Verwendung bei der Herstellung von Fotokathoden in Röntgenbildverstärkern bis zum 31. Dezember 2019 und in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2020 in der EU in den Verkehr gebrachte Röntgenanlagen
- Delegierte Richtlinie 2014/12/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf Leiterplatten von Detektoren und Datenerfassungseinheiten für in Magnetresonanztomographen integrierte Positronenemissionstomographen
- Delegierte Richtlinie 2014/13/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV

der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf bestückten Leiterplatten zur Verwendung in mobilen Medizinprodukten der Klassen IIa und IIb der Richtlinie 93/42/EWG mit Ausnahme von tragbaren Notfalldefibrillatoren

- Delegierte Richtlinie 2014/14/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von 3,5 mg Quecksilber je Lampe in einseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr
- Delegierte Richtlinie 2014/15/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom in wiederverwendeten Ersatzteilen, die aus vor dem 22. Juli 2014 in den Verkehr gebrachten medizinischen Geräten ausgebaut werden und in vor dem 22. Juli 2021 in den Verkehr gebrachten Geräten der Kategorie 8 verwendet werden, sofern die Wiederverwendung in einem überprüfbar geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, dass Teile wiederverwendet wurden
- Delegierte Richtlinie 2014/16/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver von Gasentladungslampen, die als Bariumsilikat- Leuchtstoffe ( $\text{BaSi}_2\text{O}_5\text{:Pb}$ ) enthaltende Lampen zur extrakorporalen Photopherese verwendet werden

### **Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben**

Die Kommission muss gemäß der Richtlinie 2010/30/EU delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte erlassen, sofern sie ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Energie aufweisen. Ein wesentlicher Teil des Gesamtenergiebedarfs in der Europäischen Union entfällt dabei auf Elektrobacköfen.

Am 31. Januar 2014 wurde deshalb die:

*Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben*

im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In der Verordnung werden die Anforderungen an die Kennzeichnung von Haushaltselektro- und Haushaltsgasbacköfen (einschließlich der in Herde integrierten Haushaltsbacköfen) sowie von elektrischen Haushaltsdunstabzugshauben festgelegt. Außerdem finden sich dort auch Anforderungen an die Bereitstellung zusätzlicher Produktinformationen für diese Geräte, die auch dann gelten, wenn diese nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.

Die Verordnung tritt am 20. Februar 2014 in Kraft und muss – mit Ausnahme einiger Punkte - ab dem 1. Januar 2015 zwingend angewendet werden. Die von diesem Datum ausgenommenen Anforderungen müssen erst ab dem 1. April 2015 zwingend erfüllt werden.

Wir werden die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher behandeln.

## **Zur umweltgerechten Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben**

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/125/EG soll die Kommission gegebenenfalls Durchführungsmaßnahmen für Produkte, die ein großes Potenzial für eine kosteneffiziente Verringerung der Treibhausgasemissionen aufweisen, erlassen. Es hat sich gezeigt, dass Haushaltsgeräte wie Backöfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben dazu gehören.

Der jährliche Primärenergieverbrauch von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben betrug im Jahr 2010 in der EU Schätzungen zufolge 755 PJ (=  $10^{15}$  J). Falls keine spezifischen Maßnahmen getroffen werden, wird der jährliche Energieverbrauch bis 2020 voraussichtlich auf 779 PJ ansteigen. Die Vorstudien zu der Verordnung haben jedoch gezeigt, dass der Energieverbrauch der von dieser Verordnung erfassten Produkte erheblich gesenkt werden kann. Es werden jährliche Primärenergieeinsparungen von 27 PJ/Jahr im Jahr 2020 und 60 PJ/Jahr bis 2030 erwartet.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde jetzt die:

*Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben*

verabschiedet und veröffentlicht. In der Verordnung werden die Ökodesign-Anforderungen von Haushaltsbacköfen (einschließlich in der Herde integrierten Backöfen), Haushaltskochmulden und Haushaltsdunstabzugshauben festgelegt. Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn die Geräte nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 2014 in Kraft und muss ab dem 20. Februar 2015 zwingend angewendet werden.

Wir werden die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher behandeln.

## **Beschluss zur Sicherheit von Lasereinrichtungen für Verbraucher**

Die Kommission hat einen Beschluss (Beschluss 2014/59/EU vom 5. Februar 2014) über „Lasereinrichtungen für Verbraucher“ wie z. B. Laserpointer verabschiedet. Dieser Beschluss enthält Sicherheitsanforderungen an derartige Lasereinrichtungen, die von den Normungsinstituten in die Europäischen Normen eingearbeitet werden sollen.

Zwar wendet sich der Beschluss an die Normungsinstitute, aber die Sicherheitsanforderungen sind auch schon jetzt für die Hersteller derartiger Lasereinrichtungen interessant, da sie früher oder später in Form einer Norm kommen werden. Da die Sicherheitsanforderungen nicht sehr umfangreich sind, führen wir sie nachfolgend vollständig auf:

### **„Artikel 2**

#### **Sicherheitsanforderungen**

*Europäische Normen für Lasereinrichtungen für Verbraucher müssen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG folgenden Sicherheitsanforderungen genügen:*

*1. Lasereinrichtungen für Verbraucher, die auf Kinder ansprechend wirken, dürfen bei einer Exposition gegenüber Laserstrahlung, zu der es unter allen erdenklichen Verwendungsbedingungen kommen könnte — darunter auch eine absichtliche langfristige Exposition mit optischen Sichtgeräten —, weder die Augen noch die Haut schädigen;*

2. alle anderen Lasereinrichtungen für Verbraucher dürfen bei einer Exposition gegenüber Laserstrahlung, zu der es unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kommen könnte — darunter auch eine kurzfristige versehentliche oder unabsichtliche Exposition —, weder die Augen schädigen noch die Haut unbeabsichtigt schädigen; jede beabsichtigte Hautschädigung, die durch eine Lasereinrichtung für Verbraucher verursacht wird, muss mit einem hohen Maß an Schutz für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbar sein;

3. die Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 ist mit technischen Mitteln zu gewährleisten;

4. wenn es bei Einrichtungen, die Absatz 2 entsprechen, unter anderen als den in Absatz 2 genannten Verwendungsbedingungen zu einer Exposition gegenüber Laserstrahlung kommen könnte, die die Augen oder die Haut schädigen würde, müssen diese Einrichtungen mit geeigneten Warnhinweisen versehen sein und mit Benutzungsanweisungen geliefert werden, die alle relevanten Sicherheitsinformationen enthalten."

### **Entscheidung zum Inverkehrbringen von Feuerzeugen verlängert**

Aufgrund der Entscheidung 2006/502/EG der Kommission müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird.

Die Entscheidung hat eine Geltungsdauer von höchstens einem Jahr, kann aber um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Durch den Beschluss 214/61/EU wird die Entscheidung jetzt bereits zum achten Mal bis zum 11. Mai 2015 verlängert.

### **Neue Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur**

Im Rahmen der Marktüberwachung werden von der Bundesnetzagentur bei Verstößen gegen das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) oder Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen erhoben. Am 12.12.2013 erschien im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 70 (Seite 4070-4072) eine neue EMV-FTEKostV, die gegenüber der bisherigen, von überwiegend pauschalierten Gebührensätzen geprägten Verordnung, mehr zu Rahmengebühren übergeht.

Während die vorhergehende Gebühr für eine administrative Prüfung bei einer Festgebühr in Höhe von 246,95 € lag, sieht die neue EMV-FTEKostV hierfür einen Gebührenrahmen von 30 - 3500 € vor. Die Erhebung der Gebühren nach der neuen EMV-FTEKostV lassen damit eine gerechtere Aufwandsabrechnung zu. Gerade im Bereich der Prüfungen von Konformitätserklärungen kommen sehr schnell Zeiten auf, welche die bisherige Gebühr in Höhe von 246,95 € sprengen. Es lohnt sich also, dass man sich mit den gesetzlichen Anforderungen auseinandersetzt und darauf achtet, dass auch tatsächlich ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und ein passender Prüfbericht vorliegt.

Sollte es außer einer administrativen Prüfung gar zu einer messtechnischen Überprüfung kommen, so können die Gebühren z.B. bei einer Serie von Werkzeuggeräten gegenüber bisher 3511,60 € auf bis zu 4600 € steigen. Eine Günstigerprüfung wie beim Finanzamt ist hierbei nicht vorgesehen. Lediglich die Altvorgänge, die vor dem 13.12.2013 begonnen wurden, werden noch nach der alten bisherigen EMV-FTEKostV von 2002 abgewickelt.

### **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Belgien:**

Königlicher Erlass über automatische Füllstandmessgeräte (Notifizierungs-Nummer 2014/0051/B - I10)

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es, eine Lücke in den Regelungen des Messtechnischen Dienstes im Bereich der automatischen Füllstandmessung zu schließen, die bis zum jetzigen Zeitpunkt durch das Rundschreiben vom 7. April 1994 gefüllt wurde.

Enthalten ist eine Änderung von Anhang I Kapitel II Ziffer 2.7 des königlichen Erlasses vom 3. November 1993 über ortsfeste Vorrattanks „Die Tanks müssen mit einem vom Messtechnischen Dienst zugelassenen Messgerät zur Bestimmung der Flüssigkeitshöhe innerhalb des Tanks ausgestattet sein“, da dieser Aspekt durch den im Betreff genannten Entwurf eines königlichen Erlasses geregelt wird. Dieser Entwurf eines königlichen Erlasses enthält die Regelungen für die Arbeitsgänge zur Ersteichung und regelmäßigen Eichung.

### **Deutschland:**

- Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Änderungen September 2013, Ergänzung (Notifizierungs-Nummer 2014/0012/D - B20)

Die Muster-Liste gilt für Bauprodukte zur Verwendung für Verglasungen und zur Errichtung von Sonderkonstruktion sowie für Verankerungen für bauliche Anlagen im Hinblick auf den Schutz unter seismischer Einwirkung. Für alle Bauprodukte werden dabei jeweils der Entwurf, die Bemessung und die Ausführung berücksichtigt.

Der Entwurf enthält Ergänzungen und Änderungen der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen in der Fassung vom September 2013 (2013/0637/D). Es werden neu erschienene europäische und nationale Normen sowie Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses für die Änderungen und Ergänzungen der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen. Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen September 2013, Ergänzungen (Notifizierungs-Nummer 2014/0014/D - B20)

Von der Änderung sind folgende Produkte betroffen:

- Bauprodukte und Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind,
- Bausätze für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 01.07.2013 erteilt worden sind und

- Bauprodukte nach harmonisierten Normen.

Alle Regelungen gelten für die Anwendung dieser Bauprodukte und Bausätze. In der Liste sind technische Regeln zur Planung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung für Bauprodukte nach harmonisierten technischen Spezifikationen enthalten.

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke im Hinblick auf die Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken verwenden, in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten und Bausätzen an die harmonisierten technischen Spezifikationen anzupassen.

Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des notifizierten Textes der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen September 2013, Ergänzungen. Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

### **Italien:**

Entwurf einer Ministerialverordnung: „Annahme der technischen Brandschutzvorschriften für die Planung, den Bau und den Betrieb von ruhenden elektrischen Maschinen, die mehr als 1 m<sup>3</sup> brennbare Isolierflüssigkeit enthalten.“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0017/I - B20)

Von der Ministerialverordnung sind Bauprodukte, Sicherheits- und Brandschutzprodukte betroffen.

Die Verordnung des Ministers des Inneren soll technische Brandschutzvorschriften für die Planung, den Bau und den Betrieb von ruhenden elektrischen Maschinen, die mehr als 1 m<sup>3</sup> brennbare Isolierflüssigkeit enthalten, festlegen. Die Verordnung findet sowohl auf neue als auch auf bestehende Installationen Anwendung.

Der Entwurf besteht aus sechs Artikeln und einem technischen Anhang. In den sechs Artikeln des Entwurfs wird Folgendes geregelt:

- Artikel 1: Anwendungsbereich
- Artikel 2: Zielsetzungen
- Artikel 3: Annahme der in der Anlage enthaltenen technischen Brandschutzvorschriften
- Artikel 4: Bereich und Modalitäten der Anwendung der technischen Vorschriften
- Artikel 5: Gewöhnliche Schutzklausel über das uneingeschränkte Inverkehrbringen von Erzeugnissen
- Artikel 6: Die Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Anhang 1 „Technische Brandschutzvorschriften“ ist in vier Abschnitte mit folgenden Inhalten unterteilt:

- Abschnitt 1 - Gemeinsame Begriffsbestimmungen und Vorschriften für alle Installationen;
- Abschnitt 2 und 3 - Vorschriften für elektrische Maschinen, die mehr als 1 m<sup>3</sup> brennbare Isolierflüssigkeit enthalten und neu installiert werden (Abschnitt 2) oder bereits bestehen (Abschnitt 3);
- Abschnitt 4 - Vorschriften für elektrische Maschinen, die nicht ans Stromnetz angeschlossen sind;

- Abschnitt 5 - Vorschriften für vorläufige Installationen.

Die Annahme der notifizierten Maßnahme ist erforderlich, um besondere Brandschutzvorschriften für die Planung, den Bau und den Betrieb von ruhenden elektrischen Maschinen, die mehr als 1 m<sup>3</sup> brennbare Isolierflüssigkeit enthalten, festzulegen. Derartige Anlagen zählen zu denen, die gemäß der Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 151 vom 1. August 2011 betreffend die Regelung zur Vereinfachung der Verfahrensvorschriften für den vorbeugenden Brandschutz Brandschutzkontrollen seitens der italienischen Feuerwehr unterliegen.

#### **Tschechische Republik:**

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „Mengenumwerter, die zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0021/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, fest. In diesem Fall sind Mengenumwertern, die zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind, betroffen.

Mengenumwerter der durchgeflossenen Gasmenge, die zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind, sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. In Zukunft sollen die Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie eingearbeitet werden, um Probleme bei der Anwendung der Vorschriften zu vermeiden.

- Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „Messeinrichtungen für die Längenmessung von Rollenware“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0026/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte fest. Das schließt die Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Messeinrichtungen für die Längenmessung von Rollenware, ein.

Messeinrichtungen für die Längenmessung von Rollenware sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Zukünftig werden die Anforderungen durch die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie geregelt. Dadurch sollen Probleme bei der Umsetzung vermieden werden.

- Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen

Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „Messmaschinen zur Messung von Lederflächen“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0030/CZ - I10)

Messmaschinen zur Messung von Lederflächen sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Zukünftig werden die Anforderungen durch die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie geregelt. Dadurch sollen Probleme bei der Umsetzung vermieden werden.

- Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „kontaktlose elektronische Augentonometer“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0032/CZ - I10)

Kontaktlose elektronische Augentonometer sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Zukünftig werden die Anforderungen durch die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie geregelt. Dadurch sollen Probleme bei der Umsetzung vermieden werden.

- Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „mechanische und elektronische Augen-Kontakttonometer“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0032/CZ - I10)

Mechanische und elektronische Augen-Kontakttonometer sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Zukünftig werden die Anforderungen durch die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie geregelt. Dadurch sollen Probleme bei der Umsetzung vermieden werden.

- Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „Durchflussmesser für Wasser – Wasserzähler, die zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0037/CZ - I10)

Durchflussmesser für Wasser – Wasserzähler, die zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind, sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die

Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Zukünftig werden die Anforderungen durch die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie geregelt. Dadurch sollen Probleme bei der Umsetzung vermieden werden.

- Allgemeinverfügung zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und bei der Eichung definierter Messgeräte:  
„Atemalkoholbestimmungsgeräte“ (Notifizierungs-Nummer 2014/0039/CZ - I10)

Atemalkoholbestimmungsgeräte sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über Metrologie und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Typgenehmigungs- und Eichpflicht. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in internationalen Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Zukünftig werden die Anforderungen durch die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie geregelt. Dadurch sollen Probleme bei der Umsetzung vermieden werden.

### **Vereinigtes Königreich:**

Verordnung über Sprengstoffe von 2014 (Notifizierungs-Nummer 2014/0023/UK - C10C)

Großbritannien konsolidiert derzeit bestehende Rechtsvorschriften zu Sprengstoffen, um der Empfehlung von Professor Ragnar Löfstedt in seiner Schrift zur Überprüfung der Rechtsvorschriften für Gesundheit und Sicherheit „Reclaiming health and safety for all: an independent review of health and safety regulation“ („Wiederherstellung von Gesundheit und Sicherheit für alle: eine unabhängige Überprüfung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften“) Rechnung zu tragen. Die Empfehlung lautet, dass HSE ein bis April 2015 abzuschließendes Programm für sektorspezifische Konsolidierungen durchführen soll. Es ist beabsichtigt, dass die Gesetzesänderungen zur Inkraftsetzung etwaiger Änderungen bis Ende 2014 begonnen werden.

Das Ziel der Konsolidierung ist die Modernisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften und sie in eine Verordnung über alle einschlägigen Sprengstoffe in Verbindung mit rechtlichen Anforderungen zusammenzufassen.

Die Verordnung über die Markierung plastischer Sprengstoffe zum Zweck des Aufspürens von 1996 (MPEDR 1996) (Rechtsverordnung S. I. 1996/890) dient der Umsetzung des Übereinkommens von 1991 über die Markierung plastischer Sprengstoffe zum Zweck des Aufspürens („das Übereinkommen von Montreal“) in Großbritannien und, soweit die Vorschriften die Einfuhr betreffen, auch in Nordirland. MPEDR 1996 ist eine der Verordnungen, die von der Konsolidierung erfasst werden. Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens von Montreal muss die erforderlichen und wirksamen Maßnahmen ergreifen, um die Herstellung von nicht markierten plastischen Sprengstoffen und die Beförderung derselben in sein oder aus seinem Staatsgebiet zu untersagen; das Übereinkommen enthält ferner Bestimmungen über die Kontrolle des Besitzes von nicht markierten Sprengstoffen.

Im Übereinkommen von Montreal wird die Markierung eines plastischen Sprengstoffs mit einem Detektionsmittel gefordert, sodass er aufgespürt werden kann. Das Übereinkommen legt auch die Konzentration des Detektionsmittels im fertigen Produkt zum Zeitpunkt der Herstellung fest sowie die zu verwendenden Detektionsmittel.

Die einschlägigen Bestimmungen der MPEDR 1996 wurden in die Sprengstoffverordnung von 2014 (ER 2014) übernommen. Die vorgeschlagene Bestimmung 36 regelt die Verbote in Bezug auf nicht markierte plastische Sprengstoffe und der Entwurf eines Anhangs 8 enthält die Detektionsmittel und deren Konzentrationsgrade. Dieser Anhang enthält auch die dazugehörigen Definitionen für diese Zwecke. Zusätzlich sind einschlägige Definitionen aus den vorgeschlagenen Bestimmungen 2 Absatz 1 und 4 der ER von 2014 enthalten, die in der Regel für die Bestimmungen der ER gelten und für die Bestimmungen zur Markierung von plastischem Sprengstoff maßgeblich sind - insbesondere die Definitionen für „Sprengstoff“, „explosiver Gegenstand“, „explosiver Stoff“, „Herstellung“ und „Menge“.

Die notifizierten Bestimmungen sind Teil einer Konsolidierung und geben die zur Umsetzung der Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus dem Übereinkommen von Montreal vorgeschlagenen bestehenden Bestimmungen wieder. Das Übereinkommen von Montreal ist eine internationale Vereinbarung. Es ist zwei Mal geändert worden, einmal 2002 und dann 2005, ohne dass Einspruch erhoben wurde. Die hier notifizierten Vorschriften betreffen die Markierung von plastischen Sprengstoffen. Die Vorschriften umfassen Änderungen hinsichtlich der beiden Änderungen des Übereinkommens von Montreal, bei denen ein Detektionsmittel (o-MNT) nicht berücksichtigt und die Vorgabe für die Mindestkonzentration eines anderen (DMNB) erhöht wurde. Die Anforderung in Bezug auf die Konzentration der Detektionsmittel zur Markierung von plastischen Sprengstoffen soll in den Konsolidierungsvorschriften mit dem Zeitpunkt ihrer Herstellung verknüpft werden, was im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal steht. Neben diesen Änderungen werden keine nennenswerten Änderungen der entsprechenden bestehenden Anforderungen vorgeschlagen, die in MPEDR 1996 enthalten waren. Einige der Bestimmungen dieser Verordnung werden jedoch nicht mehr benötigt, da ihre Übergangsfunktion nun obsolet ist.

Für Markierungsvorschriften wäre im Allgemeinen die Notifizierung im Rahmen der Richtlinie über technische Vorschriften (98/34/EG) anwendbar. Da das Übereinkommen von Montreal eine internationale Vereinbarung ist, die verbindlich für das Vereinigte Königreich sowie für andere Staaten gilt (es wurde nach hiesiger Kenntnis von allen 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien zum 1. Juli 2013 ratifiziert), kann eine gewisse Ungewissheit dahingehend bestehen, ob eine Notifizierung in diesem Fall erforderlich ist (gemäß Artikel 10 der Richtlinie über technische Vorschriften (98/34/EG)). Es wird festgestellt, dass 4 Mitgliedstaaten bereits ihre Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens von Montreal notifiziert haben. Unter diesen Umständen erfolgt die Notifizierung.

Das Ziel der Konsolidierung besteht in der Modernisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften.

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über einfache Druckbehälter 2009/105/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 8/03 vom 11.1.2014)
- Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 22/01 vom 24.1.2014)
- Verordnung Nr. 643/2009 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG und delegierte Verordnung Nr. 1060/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltskühlgeräte)

(Amtsblattmitteilung C 22/03 vom 24.1.2014)

### **Anmerkung zu den Normenverzeichnissen**

#### **Richtlinie über einfache Druckbehälter 2009/105/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 8/03 vom 11.1.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neuen Normen in diesem Verzeichnis. Lediglich in der Überschrift wurde "(kodifizierte Fassung)" ergänzt.

#### **Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 22/01 vom 24.1.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 11 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1092-1+A1:2013-01
- EN 1866-3:2013-05
- EN 1983:2013-08
- EN ISO 4126-1:2013-07
- EN ISO 4126-4:2013-07
- EN ISO 4126-5:2013-07
- EN ISO 4126-7:2013-07
- EN 13445-5/A4:2013-07
- EN 13480-2/A1:2013-08
- EN 13480-4/A1:2013-08
- EN 13480-5/A1:2013-08

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist verschoben worden bei:

EN 12952-7:2012-10 (2013-04-30 nach 2014-01-24)

#### **Verordnung Nr. 643/2009 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG und delegierte Verordnung Nr. 1060/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltskühlgeräte) (Amtsblattmitteilung C 22/03 vom 24.1.2014)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine Norm in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:  
EN 62552:2013

## **TERMINE**

### **Druckgeräte-Richtlinie für den Hersteller von Rohrleitungen und Armaturen**

Termin: 6.03.14

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Oldenburg

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=460292>

---

### **CE für Betreiber von Maschinen und Anlagen**

Termin: 20.03.2014

Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=456348>

---

### **Die neuen internationalen Normen für Technische Zeichnungen**

Termin: 18.-19.03.14

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Nürtingen bei Stuttgart

Mehr Infos:

<http://www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE174006/>

---

### **Safexpert Anwender- und Administratorenschulung Computerunterstützte CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen mit Safexpert**

Termin: 3..04.14

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Nürnberg

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=393594>

---

### **ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie 2014/1/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Legierungselement für ionisierender Strahlung

ausgesetzte Lager und Verschleißflächen in medizinischen Geräten (RoHS-Richtlinie)

- Delegierte Richtlinie 2014/2/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium in Leuchtstoffbeschichtungen in Bildverstärkern für Röntgenbilder bis zum 31. Dezember 2019 sowie in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2020 in der EU in den Verkehr gebrachte Röntgenanlagen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/3/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Bleiacetatmarker zur Verwendung in stereotaktischen Kopfrahmen bei der Computertomographie und der Magnetresonanztomographie sowie in Positionierungssystemen für Gammastrahlen- und Partikeltherapiegeräte (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/4/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei zur Herstellung vakuumdichter Verbindungen zwischen Aluminium und Stahl in Röntgenbildverstärkern (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/5/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf Leiterplatten, in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und in Beschichtungen von Leiterplatten, in Loten zur Verbindung von Drähten und Kabeln, in Loten zur Verbindung von Wandlern und Sensoren, die dauerhaft bei einer Temperatur von unter  $-20\text{ °C}$  unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen verwendet werden (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/6/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Oberflächenbeschichtungen von Einsteckpressverbindern, die nichtmagnetische Verbinder erfordern und dauerhaft bei einer Temperatur von unter  $-20\text{ °C}$  unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen verwendet werden (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/7/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten, in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und von Leiterplatten, in Verbindungen von elektrischen Kabeln, in Abschirmungen und ummantelten Steckverbindern zur Verwendung a) in Magnetfeldern innerhalb eines Radius von 1 m um das Isozentrum des Magneten von medizinischen Geräten für die Magnetresonanztomographie, einschließlich der für den Einsatz innerhalb dieses Bereichs konzipierten Patientenmonitore, oder b) in Magnetfeldern mit höchstens 1 m Abstand von den Außenflächen von Zyklotron-Magneten oder von Magneten für den Strahlentransport und die Strahlenlenkung in der Partikeltherapie (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/8/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zur Befestigung digitaler Cadmiumtellurid- und Cadmiumzinktellurid- Arraydetektoren auf Leiterplatten (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/9/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich

einer Ausnahme für Blei und Cadmium in metallischen Bindungen zur Herstellung von supraleitenden magnetischen Kreisen in MRI-Detektoren, SQUID-Detektoren, NMR-Detektoren (Kernspinresonanz) oder FTMS-Detektoren (Fourier-Transform-Massenspektrometer) (RoHS-Richtlinie)

- Delegierte Richtlinie 2014/10/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Legierungen als Supraleiter und Wärmeleiter zur Verwendung in Kühlköpfen von Kryokühlern und/oder in kryogen gekühlten Kältesonden und/oder in kryogen gekühlten Potentialausgleichssystemen, in medizinischen Geräten (Kategorie 8) und/oder in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/11/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom in Alkali-Dispensern zur Verwendung bei der Herstellung von Fotokathoden in Röntgenbildverstärkern bis zum 31. Dezember 2019 und in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2020 in der EU in den Verkehr gebrachte Röntgenanlagen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/12/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf Leiterplatten von Detektoren und Datenerfassungseinheiten für in Magnetresonanztomographen integrierte Positronenemissionstomographen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/13/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten auf bestückten Leiterplatten zur Verwendung in mobilen Medizinprodukten der Klassen IIa und IIb der Richtlinie 93/42/EWG mit Ausnahme von tragbaren Notfalldefibrillatoren (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/14/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von 3,5 mg Quecksilber je Lampe in einseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/15/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom in wiederverwendeten Ersatzteilen, die aus vor dem 22. Juli 2014 in den Verkehr gebrachten medizinischen Geräten ausgebaut werden und in vor dem 22. Juli 2021 in den Verkehr gebrachten Geräten der Kategorie 8 verwendet werden, sofern die Wiederverwendung in einem überprüfbar geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, dass Teile wiederverwendet wurden (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie 2014/16/EU der Kommission vom 18. Oktober 2013 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver von Gasentladungslampen, die als Bariumsilikat- Leuchtstoffe ( $\text{BaSi}_2\text{O}_5:\text{Pb}$ ) enthaltende Lampen zur extrakorporalen Photopherese verwendet werden (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und - dunstabzugshauben (Sportboote-Richtlinie)

- Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einfache Druckbehälter (Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckbehälter-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 859/2009 der Kommission vom 18. September 2009 hinsichtlich der Anforderungen an die Ultraviolettstrahlung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht)

und

der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten

und

der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED- Lampen und dazugehörigen Geräten (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)

## PRAXISTIPPS

### **Arbeitgeber müssen bei körperlich schwerer Arbeit Vorsorge anbieten**

(Pressemeldung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 28.01.2014;  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Beschäftigten bei körperlich anstrengender Arbeit eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Darauf weisen die Träger der Präventionskampagne "Denk an mich. Dein Rücken" hin. Konkret geht es um Tätigkeiten, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sein können. Hierzu zählen zum Beispiel das Heben und Tragen von Lasten, sich ständig wiederholende Bewegungsabläufe oder das Arbeiten in Zwangshaltungen. Informationen zur Prävention entsprechender Gesundheitsrisiken stellt die Kampagne unter [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de) bereit.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge berät der Betriebsarzt über Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Gesundheit. Unterschieden wird in Pflicht-,

Angebots- und Wunschvorsorge. Die betriebsärztliche Beratung zu Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System gehört zur Angebotsvorsorge. Das heißt, der Arbeitgeber muss seinen Beschäftigten die Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen anbieten. Den Beschäftigten steht es frei, das Angebot anzunehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme, wie zum Beispiel bei Eignungsuntersuchungen, besteht nicht. Die Kosten für die Vorsorge trägt der Arbeitgeber. Die individuelle Beratung und Aufklärung des Arbeitnehmers über persönliche Gesundheitsrisiken bei seiner Arbeit steht dabei im Vordergrund. Eine körperliche Untersuchung findet nur dann statt, wenn es der Betriebsarzt für erforderlich hält und der Arbeitnehmer damit einverstanden ist.

"Körperlich schwere Arbeit kommt immer noch in vielen Berufen vor", sagt Professor Jürgen Büniger vom Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA). "Gleichzeitig gehören Muskel-Skelett-Erkrankungen, vor allem des Rückens, zu den häufigsten chronischen Erkrankungen. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann dabei helfen, Krankheiten vorzubeugen oder eine Verschlimmerung bereits bestehender Erkrankungen zu verhindern." Zwar unterliege der Betriebsarzt der Schweigepflicht. Gleichwohl könne er Erkenntnisse aus der Vorsorge nutzen, um den Arbeitgeber auf entsprechende Gefährdungen aufmerksam zu machen oder die Anschaffung technischer Hilfsmittel wie Hebehilfen zu empfehlen. Mit Einwilligung der Betroffenen kann der Betriebsarzt dem Arbeitgeber auch individuelle Maßnahmen vorschlagen, zum Beispiel einen häufigeren Wechsel des Mitarbeiters zwischen verschiedenen Tätigkeiten.

Hinweise zu Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System sowie Informationen zur Prävention gibt es im Internet unter [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de). Filme, die Beispiele zur Prävention aus unterschiedlichen Branchen zeigen, sind im Unternehmer-Portal zu finden.

### **Hintergrund "Denk an mich. Dein Rücken"**

In der Präventionskampagne "Denk an mich. Dein Rücken" arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Knappschaft zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, Rückenbelastungen zu verringern.

Weitere Informationen unter [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de) .

Link zur Meldung:

[http://www.dguv.de/de/Presse-Aktuelles/Pressearchive/2014/1.-Quartal/Presse-Detailseiten\\_74692.jsp](http://www.dguv.de/de/Presse-Aktuelles/Pressearchive/2014/1.-Quartal/Presse-Detailseiten_74692.jsp)

## **... UND WEITERHIN**

### **Umstellung des DGUV-Vorschriften- und Regelwerks auf einen neuen Zahlenschlüssel**

(Quelle: [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de))

Systematische Umstellung des DGUV-Vorschriften- und Regelwerks: Das Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung unterstützt Betriebe und Beschäftigte darin, Arbeitsplätze gesund und sicher zu gestalten. Es ist vielfältig und diversifiziert, um allen Branchen passgenaue Lösungen anbieten zu können. Ab dem 01.05.2014 wird die Systematik des Schriftenwerks sich verändern.

Dies ist notwendig geworden, um die Vielzahl von Bezeichnungen und Abkürzungen und die Überschneidungen, die sich aus der Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungsträgern ergeben hatten, zu bereinigen und zu vereinheitlichen.

Kürzel wie BGV/GUV-V, BGI/GUV-I oder GUV-SI wird es deshalb in Zukunft nicht mehr geben. Durchgängig werden die Schriften in vier Kategorien eingeteilt werden: DGUV Vorschriften, DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze.

Link zur vollständigen Meldung:

[www.bgetem.de/arbeits-sicherheit-gesundheitsschutz/aktuelle-meldungen/neuer-zahlenschlüssel-aus-einem-guss](http://www.bgetem.de/arbeits-sicherheit-gesundheitsschutz/aktuelle-meldungen/neuer-zahlenschlüssel-aus-einem-guss)

#### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.03.2014**

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php](http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

#### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877